

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- SONDERNUTZUNGSgebührensatzung –

vom 19. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19. Juli 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage zu § 6

Die Anlage zu § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 6 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Deizisau

Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,-- EUR.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohltätigen oder kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz	
		pro Tag	pro Woche
1.	Baustellen		
	a) Baugrube bis 5 m ²	25 €	100 €
	Aufgrabungen mit Gehwegsperrung	30 €	120 €
	Aufgrabungen mit halbseitiger Straßensperrung	35 €	140 €
	Aufgrabungen mit Straßenvollsperrung	40 €	160 €
	b) Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Baustofflager, Baumaschinen und Baugeräten		
	bis 5 m ²	15 €	60 €
	bis 20 m ²	20 €	120 €
	c) Container		
	bis 5 m ²	10 €	40 €
	bis 20 m ²	20 €	
	d) Einrichtungsfläche für Mobilkrane und Kranfahrzeuge	50 €	200 €
	e) Baugerüste für Modernisierung bzw. Erneuerung von Fassaden	10 € ohne Gebühren	40 €

2	Werbeanlagen	
	a) Plakate für Vereinsveranstaltungen - max. 10 Stk. pro Veranstaltung für 3 Wochen	Pauschal 20 €
	b) Sonstige Plakate - max. 10 Stk. pro Veranstaltung für 2 Wochen	Pauschal 50 €
	c) Banner u. Transparente von Vereinen - max. 3 Stk. pro Veranstaltung für 1 Woche	10 €/Stück
	d) sonstige Banner u. Transparente - max. 3 Stk. pro Veranstaltung für 1 Woche	30 €/Stück
	e) Werbe- und Bannerstelen	nach Vereinbarung
	f) Schaukästen und Vitrinen	nach Vereinbarung
	g) Wahlplakate (6 Wochen-Zeitraum)	ohne Gebühr
3	Werbeveranstaltungen	
	a) Infostände	25 €
	b) Infostände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen von Wahlen (6 Wochen- Zeitraum)	ohne Gebühr
	c) Werbeaktionen von gewerblichen Anbietern	40 €
	d) Werbeständer vor Ladengeschäften	ohne Gebühr
4	Warenverkauf	
	a) Verkaufs- und Imbissstände, Kioske usw.	40 €
	b) Warenauslagen vor Ladengeschäften	ohne Gebühr
5	Beschilderung mit verkehrsrechtlicher Anordnung	
	a) Veranstaltungen	Pauschal 50 €
	b) Umzugsfahrzeuge	ohne Gebühr
6	Außenbewirtschaftung	
	a) bis zu 20 Sitzplätze	35 € im Monat
	b) über 20 Sitzplätze	60 € im Monat
7	Sonstige Sondernutzungen	
		10 € - 500 €

Die Gebühren werden zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. September 2011 außer Kraft.

Deizisau, den 20. Juli 2022



Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.